Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde

Donnerstag, 04. August 2022 | Nummer 31

Badenweiler aktuell

mit den Ortsteilen Lipburg - Sehringen - Schweighof

www.gemeinde-badenweiler.de | rathaus@gemeinde-badenweiler.de

Themen der Woche:

- Neues aus dem Rathaus – 01. August 2022
- Stellenausschreibung Naturkindergarten
- Stellenausschreibung Sachbearbeitung Bauamt
- Gemeinde und Helferkreis Flüchtlinge suchen dringend Wohnungen für ukrainische Familien
- Vorschau:
  Badewilemer Summerhock
  Sa., 13. August 2022 &
  So., 14. August 2022
  jeweils ab 11.00 Uhr
  Vorplatz Kurhaus & Schlossplatz

Herausgeber:
GEMEINDE BADENWEILER, 79410 Badenweiler,
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Bürgermeister Vincenz Wissler

Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, 78333 Stockach,
Messkircher Straße 45, Telefon 07771-9317-11, Telefax 07771-9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Polizei: **110**
Polizeirevier Müllheim 07631 / 1788-0

Feuerwehr / Notarzt **112**
FFW Badenweiler 07632/333
FFW Lipburg/Sehringen 07632/8234726
FFW Schweighof 07632/892199

24-Stunden Rohrreinigungs-Notdienst
Gebr. Förster GmbH 07824 / 2036

badenova-Störungsnummer
(24-Stunden) **(Gas)** 0800 / 2767767

EnergieDienst-Störungsnummer
24-Stunden **(Strom)** 07623 / 921818

Deutsches Rotes Kreuz
Leitstelle Freiburg Krankentransporte 0761/19222

Vergiftungs- Informations Zentrale 0761 / 19240

Sozialstation Markgräflerland e.V.
Hauptstr. 14, Müllheim 07631 / 1777-0

Hospizgruppe Markgräflerland 07631 / 172682

KOBRA - Drogenberatung
Moltkestr. 1, Müllheim 07631 / 5017

Suchtberatungsstelle
Moltkestr. 1, Müllheim 07631/ 5015

Integrationsfachdienst Freiburg
Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte u. hörbehinderte ArbeitnehmerInnen u. deren Arbeitgeber 0711 / 250832800

Schuldnerberatung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald
Offene Sprechstunde mittwochs 14.00 - 16.30 Uhr
Stadtstr. 2, Nebengebäude, 4. OG, Raum 439 & 440

Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige
Terminvereinbarung 07631 / 177728 (AB)

Familienpflege
Caritasverbandes für den Landkreis
Ihre Familie braucht Unterstützung?
0761 / 8965-451
cv-familienpflege@caritas-bh.de
www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de)

Notdienste/Ärzte

Notfallpraxis Müllheim:
Allgemeine Notfallpraxis Müllheim
HELIOS Klinik Müllheim Heliosweg,
79379 Müllheim Sa, So und Feiertage 9 - 20 Uhr

Arzt:
Arzt: Auskünfte über den ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst 116 117

Zahnarzt:
Auskünfte über den zahnärztlichen Wochenenddienst 01803 222555-40

Tierarzt:
Auskünfte über den tierärztlichen Notdienst Markgräflerland erfahren Sie unter 07631 / 36536

Krankenhaus/ Helios-Klinik
Heliosweg, Müllheim 07631 / 88-0

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Bismarckstr. 3 - 5, 79379 Müllheim
0761 / 2187-2411
Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung

Defibrillatoren, Standorte in der Gemeinde:
1. Cassiopeia Therme (Bademeisterraum)
2. Kurhaus im UG (Wiesengeschoss) neben der Garderobe
3. Feuerwehrgerätehaus Schweighof
4. Dorfscheune Lipburg
5. Gasthaus Grüner Baum, Sehringen

APOTHEKENDIENSTE:

in der Woche 04.08.2022 – 11.08.2022
jeweils von 8.30 - 8.30 Uhr des Folgetages

Donnerstag, 04. August 2022
Bad-Apotheke im Paracelsushaus
Freiburger Str. 20, 79189 Bad Krozingen
Tel.: 07633 - 15 01 50

Freitag, 05. August 2022
Fridolin-Apotheke Neuenburg
Müllheimer Str. 23, 79395 Neuenburg am Rhein
Tel.: 07631 - 79 37 00

Samstag, 06. August 2022
Blauen-Apotheke Schliengen
Freiburger Str. 15, 79418 Schliengen
Tel.: 07635 - 8 26 25 75

Sonntag, 07. August 2022
Zollmatten-Apotheke Heitersheim
Poststr. 22, 79423 Heitersheim
Tel.: 07634 - 51 05 11

Montag, 08. August 2022
Apotheke am Zöllinplatz
Zöllinplatz 4, 79410 Badenweiler
Tel.: 07632 - 89 15 76

Dienstag, 09. August 2022
Malteser Apotheke Heitersheim
Im Stühlinger 16, 79423 Heitersheim
Tel.: 07634 - 20 39

Mittwoch, 10. August 2022
Hebel-Apotheke Müllheim
Werderstr. 31 A, 79379 Müllheim
Tel.: 07631 - 22 53

Donnerstag, 11. August 2022
Die Rhein-Apotheke Neuenburg
Schlüsselstr. 4, 79395 Neuenburg am Rhein
Tel.: 07631 - 77 10

Kostenlose Rufnummer 0800 00 228 33

Gemeindeverwaltung

Rathaus Badenweiler
Luisenstraße 5
Zentrale 07632 / 72-0
Fax 07632 / 72-169
rathaus@gemeinde-badenweiler.de
https://www.gemeinde-badenweiler.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag 08.30 - 12.30 Uhr
Montag 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr

Bürgermeister
Vincenz Wissler 72-121

Sekretariat
Yasmin Dusi 72-121

Hauptamt
Amtsleiter Florian Renkert 72-120
Sandra Petalotis 72-123
Heidi Schlozer 72-124

Soziales/Renten
Jutta Foerster 72-125

Öffnungszeiten Sozialamt:
Dienstag - Freitag **08.30 - 12.30 Uhr**

Ordnungs- /Einwohnerwesen und Standesamt
Anja Bee 72-111
Annette Heß 72-112

Bauamt
Amtsleiter Michael Lacher 72-136
Vanessa Keller 72-134
Philipp Risch 72-135

Rechnungsamt
Amtsleiterin Sonja Dahlmann 72-127
Franziska Liebert 72-130
Sabrina Senft 72-128
Gemeindekasse
Ewa Höferlin 72-129
Steuern
Fritz Mack 72-126
Svetlana Schlozer 72-119

Außerhalb der Dienstzeiten/privat
Bürgermeister
Vincenz Wissler 0151 507 554 39

1.Bürgermeisterstellvertreter
Hans-Dieter Paul 07632 / 5885

2.Bürgermeisterstellvertreter
Christian Baltes 07632/82480

Wassermeister
Reiner Schwaab/Michael Schwab
Tobias Siebeck 0171 / 1966588

Kindertageseinrichtungen
Kindergarten Badenweiler
Oberer Kirchweg 29 07632 / 378
Kindergarten Schweighof
Klemmbachstr. 34/1 07632 / 5411
Naturkindergarten Lipburg
Ernst-Scheffelt-Str. 22/3 0151 / 2190 6210

Schule
René-Schickele-Schule
Weilertalstraße 46 07632 / 6424

Ortsverwaltungen
Lipburg/Sehringen Ortsvorsteher:
Dr. Michael Bachmann, Ernst-Scheffelt-Str. 18/1
07632/282
privat: Ob dem Felsen 3 07632/ 823305
Mobiltelefon: 0170/ 9678699
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Schweighof Ortsvorsteher:
Dirk Beckert Klemmbachstr. 50 07632/315
privat: Guggmühleweg 4 07632/ 6306
Sprechzeiten: Dienstag 18.00 – 19.00 Uhr

Förster
Jörg Pflüger
Mobiltelefon 0162 / 2550703
E-Mail: joerg.pflueger@lkbh.de

Sport- & Freizeitbad 07632/8287664

Tourist-Information 07632/21896-0

Staatsbad Badenweiler GmbH
Cassiopeia Therme 07632 / 799-200

Redaktionsschluss

immer freitags 12.00 Uhr; Beiträge an mitteilungsblatt@gemeinde-badenweiler.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung(Abwassersatzung-AbwS) der Gemeinde Badenweiler

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 25.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1) Die Gemeinde Badenweiler betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung desGrundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
   1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
   a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
   b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat derVerpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12 Grundstücksanschlüsse

1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Ge-

meinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
   a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
   b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
   - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
   - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
   - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird beim Abwasserzweckverband Weilertal geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

1) Als Grundstücksfläche gilt:
   1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
   2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
   1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
   2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
   3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
   4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
   5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
   1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
   2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

   Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
   1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
   2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
   1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
   2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
   1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
   2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
   3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eineBeitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
   4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus: Teilbeiträge je m2 Nutzungsfläche (§ 25)
   1. für den öffentlichen Abwasserkanal (Vollanschluss) 1,89 €
   2. für den Schmutzwasserkanal (Teilanschluss) 1,41 €

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

1) Die Beitragsschuld entsteht:
   1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
   2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
   3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
   4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
   5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
   6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
   7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.
2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Ablösung

1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 37 Erhebungsgrundsatz

1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42a erhoben.

§ 38 Gebührenmaßstab

1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
   1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
   2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
   3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird. Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
   a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 1,0;
   b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,7;
   c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,4
   d) für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Mulden-Rigolen-Versickerung oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 von Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m^3 je angefangene 50 m^2 angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m^3 aufweisen.
4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallenden Niederschlagswasser regelmäßig über eine fest installierte und mit dem Boden verbundene Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden
   a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z. B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen, u. ä.) genutzt wird,
   b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

   Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m^3 je angefangene 50 m^2 angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m^3 aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
(6) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die Maße der versiegelten Grundstücksflächen und das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen einzutragen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.
(7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Fertigstellung der Änderung folgenden Monat zu berücksichtigen.

§ 41 Absetzungen

1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Badenweiler in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.
3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 12 m3/Jahr ausgenommen.
4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1
   1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m^3/Jahr,
   2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m^3/Jahr.

   Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m^3/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m^3/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m^3 Abwasser bis 31.12.2022 1,00 €

   Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m^3 Abwasser ab 01.01.2023 0,82 €

   Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m^3 Abwasser ab 01.01.2024 0,88 €

   Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m^3 Abwasser ab 01.01.2025 1,01 €
2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m^2 versiegelte Fläche bis 31.12.2022 0,2 9 €

   Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m^2 versiegelte Fläche ab 01.01.2023 0,27 €

   Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m^2 versiegelte Fläche ab 01.01.2024 0,29 €

   Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m^2 versiegelte Fläche ab 01.01.2025 0,29 €
3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42a Zählergebühr

1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 ergibt sich aus § 42 i. V. mit § 53 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Badenweiler in der jeweils geltenden Fassung.
2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

1) Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen 14 Tage vor Ende der jeweiligen Fälligkeit zum 31.03., 30.06. und 30.09. eines Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen 14 Tage vor Ende der darauffolgenden Fälligkeit.
2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs (§ 40) bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 40a) sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 42a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresgebühr geschätzt.
3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden zum 31.03., 30.06. und 30.09. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 45a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerbar und -pflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils aktuell gültigen, gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 46 Anzeigepflicht

1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
   a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
   b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);

c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

5) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 5 m2, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
   a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
   b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
   2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
   3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
   4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
   5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
   6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
   7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
   8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
   9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
   10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
   11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 Inkrafttreten

1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 07.12.1998 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Badenweiler, den 25.07.2022

gez.
Vincenz Wissler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Badenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Badenweiler

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 25.07.2022 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 11.05.1992, in der Fassung vom 12.12.2011, wie folgt beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung
Nach § 7 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerbar und -pflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils aktuell gültigen, gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 2 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Badenweiler, den 25.07.2022

gez.
Vincenz Wissler, Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Badenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) der Gemeinde Badenweiler

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 25.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) der Gemeinde Badenweiler vom 14.12.2020, wie folgt beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung
Nach § 6 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerbar und -pflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils aktuell gültigen, gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 2 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Badenweiler, den 25.07.2022

gez.
Vincenz Wissler, Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rathaus Informationen

Neues aus dem Rathaus – 1. August 2022

12.07.2022:

Am 12. Juli fand in Karlsruhe die ordentliche Mitgliederversammlung der BGV (Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband) statt. Dort vertrat Herr Wissler die Gemeinde Badenweiler sowie einige Kollegen aus Nachbargemeinden bei der Abstimmung. Der BGV steht finanziell sehr gut da, die Schäden durch Naturkatastrophen nehmen zu.

14.07.2022:

Bei der Jahreshauptversammlung der Deutschen Tschechow-Gesellschaft wurden neben den Rechenschaftsberichten und dem Rückblick auf die vergangenen Aktivitäten auch die Zukunftspläne der Deutschen Tschechow-Gesellschaft besprochen. Weiterhin wurde der Vorstand entlastet und die Veranstaltungen aus der Vergangenheit reflektiert.

15.07.2022:

Am 15. Juli fand eine gemeinsame Sprengelsitzung des Sprengels Markgräflerland und Hexental/Batzenberg in Neuenburg statt. Themen waren die Weiterentwicklung der Beratungsstruktur für ältere Menschen und deren Angehörige im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hin zu einer Pflegestützpunktstruktur, Vorabinformation zur Zusatzvereinbarung AUB-Quote für Geflüchtete sowie das Zeitwertkonto als Instrument zur Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit und die betriebliche Krankenversicherung für kommunale Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

20.07.2022:

Die Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG wurde als WebEx-Meeting abgehalten. Themen waren unter anderem der Bericht der Geschäftsführung zu Lage der badenova Gruppe, die Beschlussfassung zur Ausgründung des Geschäftsfeldes Markt- und Energiedienstleistungen sowie Beschlussfassungen zum Jahresabschluss

2021. Ebenfalls im Fokus waren die gestiegenen Energiepreise für Strom und Gas.

25.07.2022:

Gemeinderat

TOP 2: Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung und Mitteilungen der Verwaltung

Der Gemeinderat befasste sich mit dem Betriebserweiterungskonzept eines örtlichen Gewerbebetriebs und den geführten Grundstücksverhandlungen in den vergangenen Wochen. Der Gemeinderat nahm den Sachstand zum aktuellen Verhandlungsstand zur Kenntnis. Der Bürgermeister wird beauftragt, Verhandlungen von Seiten der Gemeinde einzustellen.

Am 07.07.2022 hat eine Prüfung des Standesamtes von der Standesamtsprüfung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald stattgefunden. Geprüft wurden die Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterberegister der Jahrgänge 2017-2021. Insgesamt wurde festgehalten, dass die Aufgaben des Standesamtes Badenweiler durch die Standesbeamtinnen Frau Heß und Frau Bee ausgesprochen gewissenhaft, ordentlich, zuverlässig und rechtmäßig erledigt wurden. Aufgrund der aktuellen Hitzesituation wurde die innerbetriebliche Kleiderordnung im Rathaus Badenweiler angepasst. Es wurde entschieden, dass es den männlichen Mitarbeitern ab einer Außentemperatur von 30°C gestattet ist, angemessene kurze Hosen zu tragen.

TOP 3: Kommunale Wärmeplanung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit

Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Gemeinde Badenweiler gemeinsam mit der Stadt Müllheim und der Gemeinde Auggen eine interkommunale Zusammenarbeit für die Kommunale Wärmeplanung bildet und diese gemeinsam von einem externen Dienstleister durchführen lässt.

TOP 4: Beschluss über die Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Badenweiler

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Badenweiler zu.

TOP 5: Beschluss über die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung –AbwS) der Gemeinde Badenweiler

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Badenweiler zu.

TOP 6: Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung aufgrund der Novellierung des Eigenbetriebsrechts

Der Gemeinderat stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung zum 01.01.2023 zu.

TOP 7: Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kurverwaltung aufgrund der Novellierung des Eigenbetriebsrechts

Der Gemeinderat stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kurverwaltung zum 01.01.2023 zu.

TOP 8: Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Grundschule der Gemeinde Badenweiler

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Grundschule der Gemeinde Badenweiler zu.

TOP 9: Beschluss über die Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Badenweiler

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Änderungssatzung zu.

TOP 10: Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung-FwKS) der Gemeinde Badenweiler

Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) der Gemeinde Badenweiler zu.

TOP 11: Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Badenweiler

Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Badenweiler zu.

TOP 12: Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat

Gemeinderat Asprion geht nochmals auf seinen Wunsch zum Stromverbrauch und zur eigenen Stromerzeugung in der Gesamtgemeinde Badenweiler ein. Die Anfrage wird als Prüfauftrag an die Verwaltung aufgenommen.

Gemeinderat Asprion bittet um die Zusendung der Mehrkosten für den Naturkindergarten Lipburg.

Gemeinderat Düll fragt, ob es für die in Lipburg geplanten Stellplätze auch gewisse Beschränkungen gibt. Bürgermeister Wissler bestätigt dies. Man werde die Stellplätze mit dem Ortsvorsteher und dem Bauamt begehen und im Anschluss die erforderliche straßenverkehrsrechtliche Anordnung beantragen.

27.07.2022:

Mit Zustimmung der politischen Gremien wurde der Auftrag zur Erstellung eines kreisweiten, baulastträgerübergreifenden Radverkehrskonzeptes vergeben. Ziel dieser Konzeption ist es, ein realisierbares, alltagstaugliches Radverkehrsnetz zu definieren, das Anschlüsse zu den geplanten Radschnellwegen herstellt, die kreisangehörigen Kommunen untereinander, sowie mit Nachbarkommunen verbindet und dabei bedeutende ÖPNV-Verknüpfungspunkte und weitere Ziele, wie Gewerbegebiete und Bildungsstandorte, sowie die Schnittstellen zu den touristischen Radrouten einbindet.
Ohne die Rückendeckung aus den Kommunen ist die Umsetzung solcher Konzeptionen nicht möglich. Im Rahmen von zwei großen Abstimmungsterminen sollen die anzuwendenden Qualitätsstandards und die Ergebnisse der Maßnahmenplanung vorgestellt und diskutiert werden.

Ihr
Vincenz Wissler
Bürgermeister

Sommerpause "Badenweiler aktuell"

Das Mitteilungsblatt „Badenweiler aktuell" macht Sommerpause. Am Donnerstag, 18. August 2022 und 25. August 2022 erscheint kein Mitteilungsblatt.

Die erste Ausgabe nach der Sommerpause erscheint am

Donnerstag, 01. September 2022.

Redaktionsschluss hierfür ist am Freitag, 26. August 2022, 12.00 Uhr.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Sommerzeit, erholsame und sonnige Ferien!

Ihr

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Abfall-Verwertung

Graue Tonne: (Restmüll)	**17. August 2022**
Papiertonne:	**17. August 2022**
Gelber Sack:	**17. August 2022**
Biotonne:	**10. August 2022**

Nähere Informationen zu Abfallfragen finden Sie auf der Homepage
www.breisgau-hochschwarzwald.de/alb

Naturkindergarten Lipburg sucht Teamplayer

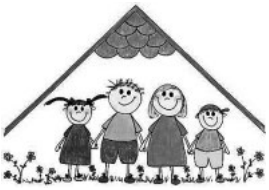

Die Gemeinde Badenweiler sucht zum 01.September 2022 für ihren Naturkindergarten im Ortsteil Lipburg

eine wetterfeste pädagogische Fachkraft bzw. einen Erzieher (m/w/d)

in Teilzeit (50 %).

Der Naturkindergarten wird als eingruppige Einrichtung mit 20 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren (VÖ) betrieben.

Wir bieten Ihnen

- Eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem Naturkindergarten mit wunderschönem Außengelände
- Tarifgerechte Bezahlung nach TVöD mit den üblichen Sozialleistungen sowie Vorteile einer zusätzlichen Altersversorgung
- Regelmäßige Fort-und Weiterbildungen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (Hansefit)
- JobRad

Sie sind begeistert von der Naturpädagogik, vom Handwerken mit Kindern und haben Lust sich bei uns einzubringen? Sie wollen mit Ihren künftigen KollegInnen gemeinsam die Kinder liebevoll, neugierig und mit Freude in der Natur begleiten, ihnen dabei den Raum lassen, ihr eigenes Spiel zu finden und der Natur die primäre pädagogische Kraft überlassen? Sie sind auch bei Regen, Kälte und Schnee noch motiviert dabei? Sie haben ein/e abgeschlossene/s Ausbildung / Studium gemäß § 7 KiTaG? Dann sind Sie bei uns genau richtig! Für Fragen steht Ihnen die Leitung des Naturkindergartens, Frau Siri Bani Grawinkel, Tel.: 0151 – 21906210 oder unter naturkindergarten@gemeinde-badenweiler.de gerne zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 08. August 2022 an die Gemeinde Badenweiler, Luisenstr. 5, 79410 Badenweiler oder per E-Mail in einem zusammenhängenden PDF-Dokument an: bewerbungen@gemeinde-badenweiler.de.

www.gemeinde-badenweiler.de

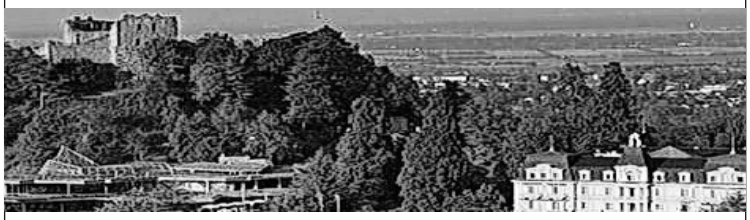

Arbeiten, wo andere Urlaub machen

Bei der Gemeinde Badenweiler, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, anerkanntes Heilbad, ca. 4.500 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle als

Sachbearbeiter in der Bauverwaltung (m/w/d)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- Bauordnung
  Bearbeitung des Eingangs von Bauanträgen bzw. Kenntnisgabeverfahren
- Bauverwaltung
  Auskünfte und Auszüge aus Bauakten, Lageplänen, Bodenrichtwerten, Baulasteneinträgen
- Grünflächen
  Abwicklung sämtlicher Friedhofsangelegenheiten (über WinFried und Ingrada Web)
- Hochbau
  Bearbeitung von Kleinreparaturen, Schlüsselverwaltung und unterstützende Zuarbeit in der Liegenschaftsverwaltung
- Versicherungen
  Zuständig für sämtliche Versicherungen der Gemeinde und Abwicklung von Schadensfällen
- Wasserversorgung
  Abrechnung von Hausanschlüssen sowie Bearbeiten von Kleinaufträgen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Sie bringen mit:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine vergleichbare Ausbildung
- Fundierte EDV-Kenntnisse in MS Office (Word, Excel und Outlook)
- Selbstständiges, engagiertes und flexibles Arbeiten

Wir bieten Ihnen:

- Einen sicheren, interessanten und anspruchsvollen Arbeitsplatz in einem engagierten und kompetenten Team
- Eine abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit mit einer attraktiven tarifgerechten Vergütung in EG 7 TVöD, betriebliche Altersversorgung (ZVK), Jahressonderzahlung und Leistungsprämie
- Flexible Arbeitszeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen
- Hansefit und JobRad

Wenn Sie diese Stelle anspricht, die selbständiges und zielstrebiges Arbeiten erfordert, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 25.08.2022 an das Bürgermeisteramt Badenweiler, Luisenstr. 5, 79410 Badenweiler oder per E-Mail in einem zusammenhängenden PDF-Dokument an bewerbungen@gemeinde-badenweiler.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei Bauamtsleiter Michael Lacher, Tel. 07632/72-136 oder bei Hauptamtsleiter Florian Renkert, Tel. 07632/72-120.

www.gemeinde-badenweiler.de

Die Wasserhärte

der Gemeinde Badenweiler und für alle Ortsteile beträgt 14° d.H. dies entspricht 2,5 mmol/l Gesamthärte. Dieser Wert wurde am 01.08.2021 gemessen.

Die Härtegrade sind folgenden Bereichen zuzuordnen:

Härtebereich 1 (weich)	0 bis 7°dH bis 1,3 mmol/l
Härtebereich 2 (mittel)	8 bis 14°dH 1,3-2,5 mmol/l
Härtebereich 3 (hart)	15 bis 21°dH 2,5-3,8 mmol/l
Härtebereich 4 (sehr hart)	22 bis 29°dH über 3,8 mmol/l

Ein Grad dH entspricht 0,179 mmol/l.

Senioren

DRK-Spielenachmittag wird zum Rotkreuz-Café

Der DRK-Kreisverband Müllheim lädt am Dienstag, 9. August, um 14.30 Uhr zum neuen Rotkreuz-Café im Rotkreuzhaus Müllheim ein. Bei schönem Wetter kann nun die schattige Ostterrasse des Rotkreuzhauses im Freien genutzt werden. Beim Rotkreuz-Café können alle, die sich zu einem gemütlichen Plausch bei Kaffee und Kuchen treffen möchten und Geselligkeit und soziale Kontakte suchen, sowie Freunde von Brett- und Kartenspielen auf ihre Kosten kommen. Das Rotkreuz-Café löst als neues Angebot den DRK-Spielenachmittag ab. Die Ehrenamtlichen des DRK bieten für alle Senioren aus der Region Müllheim in geselliger Runde Unterhaltung, Spiel und Spaß. Das Rote Kreuz bittet die Gäste beim Betreten des Rotkreuzhauses bis zum Sitzplatz einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Weiterhin gilt das DRK-interne Hygienekonzept mit Beachtung der 3G- und der AHA+L-Regeln. Das Rotkreuzhaus Müllheim ist barrierefrei zugänglich, ein Aufzug ist vorhanden. Um telefonische Anmeldung über die Servicezentrale des DRK-Kreisverbandes, Tel. 07631/1805-0, wird gebeten. Ein Fahrdienst steht nicht zur Verfügung.

DRK-Mittagstisch findet wieder statt am 17. August

Das Team der DRK-Seniorenarbeit in Müllheim organisiert am Mittwoch,17. August, um 12 Uhr in der Pizzeria zur Turnhalle wieder einen Mittagstisch für Senioren. Den Teilnehmern des Mittagstisches soll die Gelegenheit gegeben werden in angenehmer Gesellschaft mit anderen Senior:innen zu essen und neue Kontakte zu knüpfen. Das Restaurant ist barrierefrei zugänglich. Eine Anmeldung über die DRK-Servicezentrale, Telefon 07631/1805-0, ist erforderlich. Ein Fahrdienst steht nicht zur Verfügung.

Helferkreis

We stand together - Wir halten zusammen !

Gemeinde Badenweiler und Helferkreis suchen dringend Wohnungen für ukrainische Familien. Wir bitten unsere Bevölkerung um Hilfe. Wer möchte unterstützen und Wohnungen vermieten?

Bitte melden Sie sich bei der Gemeinde oder dem Helferkreis Flüchtlinge:

Gemeinde: Franziska Liebert 07632 72130

Gesucht werden:

- Eine 2 Zimmerwohnung für 2 Frauen und 1 Kind (5 Jahre)
- Eine 2-Zimmerwohnung für eine Mutter und zwei Kindern (1 und 16 Jahre)
- Eine 2 Zimmerwohnung für eine Mutter und zwei Kindern (10 und 13 Jahre)
- Eine 1-2 Zimmerwohnung für ein älteres Ehepaar

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Kerstin Dölle
Helferkreis Flüchtlinge

Kirchliche Nachrichten

Klänge & Worte mit Orgelmusik in der Pauluskirche Badenweiler

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Klänge & Worte“ findet am Sonntag, den 07.08.22, um 20.15h in der Ev. Pauluskirche Badenweiler ein Abend mit Orgelmusik statt. Das Programm wird in besonderer Weise dem französischen Komponisten und Organisten César Franck, zur Erinnerung an dessen 200. Geburtstag in 2022, gewidmet sein, seinem musikalischen Umfeld und Wirkungskreis. Franck gilt mit seiner großformatigen, kathedralhaften Orgelmusik als Wegbereiter der französischen Orgelsinfonik, die bis heute bei Organisten in aller Welt, auch in der Improvisation lebendig ist.

Horst K. Nonnenmacher, Regionalkantor im Evang. Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald, spielt an der großen dreimanualigen Orgel der Pauluskirche. Texte, Gedanken sowie geistliche Impulse von Pfarrer i.R. Detlef Jobst wechseln sich mit der Musik ab.

Die Veranstaltung dauert ca. 45 Minuten.

Eintritt frei. Kollekte für die Kirchenmusik erbeten.

Evangelisches Pfarramt

Blauenstraße 3, 79410 Badenweiler
Tel. 07632 387 | Fax 0763 /823511
badenweiler@kbz.ekiba.de

Gemeindepfarrer:	N.N
Kur- und Klinikseelsorge:	N.N.
Pfarrbüro:	Birgitt Kamm

Bürozeiten des Evang. Pfarramtes:

Montag	geschlossen
Dienstag	10.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch	15.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	10.00 - 12.00 Uhr

Der Anrufbeantworter wird eingehende Telefonate aufzeichnen. Wir bitten um Verständnis!

Gottesdienstplan für Badenweiler und Außenorte
Wochenspruch:
Wandelt als Kinder des Lichts; die Frucht des Lichts ist lauter Güte und Gerechtigkeit und Wahrheit. Epheser 5, 8B.9

Sonntag, 07.08.2022
Badenweiler
09:30 Uhr Gottesdienst, Pfr.i.R. Detlev Jobst
Badenweiler
20:15 Uhr Klänge und Worte, Pfr.i.R. Detlev Jobst, Kantor Horst K. Nonnenmacher

Freitag, 12.08.2022
Badenweiler
15:15 Uhr Literarischer Spaziergang, Pfr. Langendörfer, Treffpunkt an der Pauluskirche

Wochenspruch:
Wem viel gegeben ist, bei dem wird man viel suchen; und wem viel anvertraut ist, von dem wird man umso mehr fordern.
Lukas 12, 48

Sonntag, 14.08.2022
Badenweiler
09:30 Uhr Gottesdienst, Pfr.i.R. Jobst

Bücherei:
Die Bücherei ist während der Umbauphase des Gemeindehauses geschlossen. Ausgeliehene Bücher können zu den Bürozeiten im Pfarramt abgegeben werden.

Kirchenmusik/Kantorei/Gospelchor „Taktlos“:
Ansprechpartner ist Herr Nonnenmacher - Tel.: 07631 740979

Bläserkreis:
Hr. Suger Tel.: 07631 173657

Pfadfinder:
Die Gruppenstunden der Pfadfinder können bei dem Stammesführer: Torge Hiort; E-Mail: w.l.v.h@gmx.de, oder Handy: 015231989227 erfragt werden.

Katholische Kirchengemeinde

St. Peter, Badenweiler
Amtsgartenweg 1, 79410 Badenweiler
Tel.: 07632/823829 - 0 | Fax: 07632/823829 - 11
pfarramt.badenweiler@se-markgraeflerland.de

Kath. Pfarramt Herz-Jesu
Werderstraße 54 79379 Müllheim/Baden
Tel.: 07631/18 14 00 | FAX: 07631/181411
pfarramt.muellheim@se-markgraeflerland.de
www.se-markgraeflerland.de

Gottesdienste

Donnerstag, 4. August
16:50 Uhr, Badenweiler, Rosenkranzgebet
17:30 Uhr, Badenweiler, Heilige Messe, anschl. Beichtgelegenheit (Pfarrer Maurer)

Freitag, 5. August
17:45 Uhr, Müllheim, Gebet um geistliche Berufe
18:30 Uhr, Müllheim, Heilige Messe (Pfarrer Maier)

Samstag, 6. August
14:00 Uhr, Müllheim, Trauung von Sofie und Florian Ritter und Taufe von Tochter Amelie (Pfarrer Maurer)
17:30 Uhr, Müllheim, Beichtgelegenheit (Pfarrer Maurer)
17:45 Uhr, Müllheim, Rosenkranzgebet für die Verstorbenen
18:30 Uhr, Müllheim, Heilige Messe zum Sonntag (Pfarrer Maurer)

Sonntag, 7. August
9:30 Uhr, Badenweiler, Heilige Messe (Pfarrer Mauer)
11:00 Uhr, Müllheim, Heilige Messe für die Seelsorgeeinheit (Pfarrer i.R. Kreutler), anschl. Kirchencafé im Pfarrgarten, bei schlechtem Wetter im Gemeindehaus
18:00 Uhr, Müllheim, **KEINE** Eucharistische Anbetung

Dienstag, 9. August
11:00 Uhr, Müllheim, Friedensgebet am Dienstag
17:30 Uhr, Badenweiler, Heilige Messe (Pfarrer Maurer)

Mittwoch 10. August
18:30 Uhr, Auggen, **KEINE** Heilige Messe

Donnerstag, 11. August
16:50 Uhr, Badenweiler, Rosenkranzgebet, Ewige Anbetung
17:30 Uhr, Badenweiler, Heilige Messe (Pfarrer Maurer)

Freitag, 12 August
17:45 Uhr, Müllheim, Rosenkranzgebet für Familien und Kranke
18:30 Uhr, Müllheim, Heilige Messe, anschl. Ewige Anbetung bis 21 Uhr (Pfarrer i.R. Kreutler)

Samstag, 13. August
17:45 Uhr, Müllheim, Rosenkranzgebet für die Verstorbenen
18:30 Uhr, Müllheim, Heilige Messe zum Sonntag (Pfarrer Maier)

Sonntag, 14. August
9:30 Uhr, Badenweiler, Heilige Messe (Pfarrer i.R. Kreutler)
11:00 Uhr, Müllheim, Heilige Messe (Pfarrer Maier)
18:00 Uhr, Müllheim,
KEINE Eucharistische Anbetung

Kirche auf der Landesgartenschau
Verein Energieversorgung der Zukunft
Wir basteln ein Solarmodell am 8. / 24. August und 21. September, Zeit: 15-16:30 Uhr Energie-Seminar für Kinder (8-12 Jahre) Ort: LICHTungen, Pavillon der Kirchen (Lageplan Nr. 36) Telefon: Hans-J. Kellermann: 07631-97098

LICHTungen
Ökumenisches Mittagsgebet täglich um 12 Uhr (außer sonntags) und ökumenisches Abendgebet täglich um 18 Uhr, am Freitag als Serenade. Jeden Sonntag findet um 11 Uhr ein ökumenischer Gottesdienst statt, dienstags um 16 Uhr ein „Gespräch unterm Nussbaum“ und donnerstags um 16 Uhr ein kreatives Angebot zum Mitmachen, dazu Kinderprogramm und viele besondere Aktionen. Programminfos auf: www.kirche-lgs.de oder www.neuenburg2022.de

Abendgebet zum Sonnengesang des Franz von Assisi
„Mutter Erde“ am 17. August um 18 Uhr mit Pfarrer i. R. Franz Kreutler

AbendgeHbet auf der Landesgartenschau
Für alle, die einen Abend im Monat besinnlich, aber trotzdem in Bewegung genießen wollen, bietet das Gemeindeteam Müllheim den Sommer über auf der Landesgartenschau in Neuenburg einen abendlichen Spaziergang über das LGS-Gelände an, das sogenannte **AbendgeHbet.** Am Anfang, in der Mitte und am Ende der Wegstrecke gibt es einen Impuls, ein Gebet oder ein Lied, mit dem man sich unterwegs beschäftigen kann. Das nächste AbendgeHbet findet am **Donnerstag, den 18. August um 18 Uhr** statt. Treffpunkt ist im Kirchenpavillon auf dem LGS-Gelände. Bei Regenwetter wird das AbendgeHbet im Kirchenpavillon sein. Das Gemeindeteam Müllheim lädt alle herzlich dazu ein

Die Frauengemeinschaft Grißheim lädt ein zur Wallfahrt nach Mariastein/CH
Termin: Sonntag, 11. September 2022
Reisepreis: 45 € inkl. einem kleinen Frühstück
Anmeldung und Durchführung:
Rast Reisen GmbH, 79258 Hartheim,
Telefon: 07633-92 62 0
Die spirituellen Impulse in Form von Texten, Gebeten, Marienliedern und eines Rosenkranzgebetes während der gesamten Anfahrt nach Mariastein werden gestaltet von der katholischen Frauengemeinschaft Grißheim. Ebenso die Andacht in der Gnadenkapelle. Eine ausführliche Beschreibung des Ablaufs finden Sie unter:
https://www.rast-reisen.de/?146853_wallfahrt-nach-mariastein#45029

Badenweiler Tourismus GmbH

Schlossplatz 2, 79410 Badenweiler
info@badenweiler-tourismus.de
www.badenweiler.de
Tel. +49 7632 21896-0

Öffnungszeiten Kurhaus:
täglich von 10:00 - 20:00 Uhr

Öffnungszeiten der Tourist-Information (im Kurhaus):
Mo - Fr. 09:00 -12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
Sa, So, Feiertage geschlossen

Veranstaltungsübersicht 04. – 14. August 2022

DONNERSTAG, 04.08.2022

13:30 Wandern in den Reben - Besuch des Winzerkellers Laufener Altenberg mit Weinprobe Anmeldung bis 11:30 Uhr am Veranstaltungstag in der Tourist-Info erforderlich, Treffpunkt: vor der Tourist-Info am Kurhaus
15:15 Botanische Führung durch den Kurpark, Treffpunkt: vor der Tourist-Info am Kurhaus
20:00 Wunschkonzert mit dem Ensemble „Da Capo“ Kurhaus, Eintritt frei
20:30 Donnerstag live – Konzert mit „Mon Marie Et Moi“ Hotel Fini-Resort, Blauenstraße 15, Eintritt frei

FREITAG, 05.08.2022

10:00 Morgengymnastik der Skizunft Badenweiler auf der Terrasse des Kurhauses Teilnahme kostenlos, Ansprechpartner Wolfgang Reinsch Tel. 0172 7273470
14:30 Heilsteine, Heilwässer und Geologie – Führung mit A. Sawallisch
Anmeldung erforderlich: Tel. 07641 416 699
Veranstalter: A. Sawallisch, Treffpunkt: Haltestelle Ev. Kirche
16:00 Weinprobe unter fachkundiger Leitung mit dem Winzerkeller Auggener Schäf eG, Anmeldung in der Tourist-Info bis 12:00 Uhr erforderlich, Kurhaus, Atrium-Lounge
20:00 Abendkonzert mit dem Ensemble „Da Capo“ Kurhaus, Eintritt frei

SAMSTAG, 06.08.2022

10:00 Geführte Rad-Tour rund um Badenweiler
Anmeldung bis 16:00 Uhr am Vortag in der Tourist-Info erforderlich, Treffpunkt: vor dem Kurhaus
19:30 Tanzabend mit dem Ensemble „Da Capo“ Kurhaus, Le Jardin, Eintritt frei

SONNTAG, 07.08.2022

11:00 Führung durch die Römische Badruine, Treffpunkt: Eingang Römische Badruine
15:00 Tanznachmittag mit dem Ensemble „Da Capo“ Kurhaus, Eintritt frei
20:15 Klänge und Worte
Evangelische Pauluskirche

MONTAG, 08.08.2022

13:30 Über den Burberg - Halbtageswanderung, Anmeldung bis 11:30 Uhr am Veranstaltungstag in der Tourist-Info erforderlich, Treffpunkt: vor der Tourist-Info am Kurhaus
14:30 Spaziergang durch Badenweiler – Geschichten, Interessantes, Wissenswertes und Legenden, Anmeldung bis 11:30 Uhr am Veranstaltungstag in der Tourist-Info erforderlich, Treffpunkt: vor der Tourist-Info am Kurhaus
16:00 Nachmittagskonzert mit dem Ensemble „Da Capo“ Kurhaus, Eintritt frei

DIENSTAG, 09.08.2022

15:30 Führung „Der Totentanz” – Die Legende von den drei Lebenden und den drei Toten auf mittelalterlichen Fresken in der evangelischen Pauluskirche, Treffpunkt: Eingang evangelische Pauluskirche
16:00 Führung durch die Römische Badruine, Treffpunkt: Eingang Römische Badruine

MITTWOCH, 10.08.2022

10:00 Geführte Rad-Tour rund um Badenweiler, Anmeldung bis 16:00 Uhr am Vortag in der Tourist-Info erforderlich, Treffpunkt: vor dem Kurhaus
14:00 Schulmuseum zur Besichtigung geöffnet
15:30 Schulmuseum am Fuße der Burgruine
14:00 Geführte Tretroller-Tour: Römer-Reben-Roller, Anmeldung bis 16:00 Uhr am Vortag in der Tourist-Info erforderlich
Treffpunkt: vor dem Kurhaus
15:00 Abendwanderung in den Vogesen
Anmeldung bis 16:00 Uhr am Vortag in der Tourist-Info erforderlich, Treffpunkt: vor der Tourist-Info am Kurhaus
16:00 Nachmittagskonzert mit dem Ensemble „Da Capo“ Kurhaus, Eintritt frei

DONNERSTAG, 11.08.2022

13:30 Wandern in den Reben - Besuch der Winzergenossenschaft Britzingen mit Weinprobe, Anmeldung bis 11:30 Uhr am Veranstaltungstag in der Tourist-Info erforderlich, Treffpunkt: vor der Tourist-Info am Kurhaus
15:15 Botanische Führung durch den Kurpark, Treffpunkt: vor der Tourist-Info am Kurhaus
20:00Wunschkonzert mit dem Ensemble „Da Capo“ Kurhaus, Eintritt frei
20:30 Donnerstag live – Konzert mit dem Carl Ford Quartett
Hotel Fini-Resort, Blauenstraße 15, Eintritt frei

FREITAG, 12.08.2022

10:00 Morgengymnastik der Skizunft Badenweiler auf der Terrasse des Kurhauses Teilnahme kostenlos, Ansprechpartner Wolfgang Reinsch Tel. 0172 7273470
15:15 Literarischer Spaziergang durch Badenweiler mit Rolf Langendörfer, Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Badenweiler Treffpunkt: Eingang Evangelische Pauluskirche
20:00 Musikalische Weinprobe unter fachkundiger Leitung mit der Markgräfler Winzer eG Efringen-Kirchen, Anmeldung in der Tourist-Info bis 12:00 Uhr erforderlich, Kurhaus, Le Jardin

SAMSTAG, 13.08.2022

03:30 Sonnenaufgangswanderung auf den Blauen, Anmeldung bis 16:00 Uhr am Vortag in der Tourist-Info erforderlich, Treffpunkt: vor der Tourist-Info am Kurhaus
10:00 Geführte Rad-Tour rund um Badenweiler, Anmeldung bis 16:00 Uhr am Vortag in der Tourist-Info erforderlich, Treffpunkt: vor dem Kurhaus
11:00 Badewilemer Summerhock
24:00 Kurhausvorplatz und Schlossplatz
13:00 Shinrin Yoku – Eintauchen in den Wald mit allen Sinnen Veranstalter und Ansprechpartner: Susanne Bodinus, Anmeldung per Tel.: +49 (0) 151 221 477 55 oder Mail: susanne.bodinus@t-online.de

SONNTAG, 14.08.2022

11:00 Führung durch die Römische Badruine, Treffpunkt: Eingang Römische Badruine
11:00 Badewilemer Summerhock
20:00 Kurhausvorplatz und Schlossplatz

Änderungen vorbehalten!

Badenweiler-Shuttlebus zur Landesgartenschau 2022

Kostenlos für Gäste der Landesgartenschau

Für die Gäste der Landesgartenschau bieten wir jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag einen kostenlosen Shuttlebus nach Neuenburg zur Landesgartenschau an.

Von Badenweiler zur Landesgartenschau:
Der Shuttlebus startet um 10:00 Uhr am Parkplatz West in Badenweiler und hält zudem an den Haltestellen:

- Evangelische Kirche 10:02 Uhr
- Vitteler Platz 10:03 Uhr
- Busbahnhof 10:04 Uhr
- Sportbad 10:06 Uhr
- Badenweiler Oberweiler 10:08 Uhr

Danach fährt der Shuttlebus ohne weitere Zwischenhalte nach Neuenburg bis zum Haupteingang der Landesgartenschau. Von der Landesgartenschau nach Badenweiler: Um 14:30 Uhr startet der Shuttlebus wieder am Haupteingang der Landesgartenschau in Neuenburg und bringt unsere Gäste zurück nach Badenweiler.

Auch hier hält der Bus nur an folgenden Haltestellen:

- Badenweiler Oberweiler
- Sportbad
- Busbahnhof
- Vitteler Platz
- Evangelische Kirche
- Parkplatz West

Kostenlose Mitfahrt:
Die Mitfahrt im Badenweiler-Shuttlebus ist nur mit Vorzeigen der Eintrittskarte für die Landesgartenschau (Dauerkarte oder Tageskarte) möglich.

Kartenverkauf Landesgartenschau:
Die Tageskarten zur Landesgartenschau können an der Tourist-Information in Badenweiler und an den Vorverkaufsstellen der umliegenden Gemeinden erworben werden. Die aktuellen Öffnungszeiten der Badenweiler Tourist-Information sind: Montag bis Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr.

Kulturelle Veranstaltungen

Kultur und Krieg.

Teil zwei der Internationalen Tschechow-Woche Badenweiler

Gleich zwei Aufgaben hatte Pfr. i. R. Rolf Langendörfer für den 15.7.2022, Tschechows Sterbetag, geschultert: zuerst eine literarische Führung durch Badenweiler, dann abends seine erste Moderation als Interims-Leiter des Literaturmuseum „Tschechow-Salon". Exmuseumsleiter Heinz Setzer, der noch die Planungen für 24. Literaturforum auf den Weg gebracht hatte, hatte diesen Gedenktag für die Schriftstellerin und Badenweilerer Chronistin Ingeborg Hecht-Studniczka anlässlich von derer 100. Geburtstag (*1.4.1921) und zehnjährigem Sterbetag (+6.5.2011) reserviert. Zudem, weil sie eine der ersten Journalist:Innen nach dem Krieg war, die Tschechow im „Südwestfunk" wieder auferstehen ließen.

Die Chronistin Badenweilers: Ingeborg Hecht-Studniczka

Im letzten Jahr war ein Hecht-Gedenktag der Corona-Pandemie zum Opfer gefallen, so dass Pfr. Langendörfer jetzt eine sehr gelungene Darstellung der Vita Hecht-Studniczkas darbot, wobei einzelne Texte von der Freiburger Schauspielerin und Sprechausbilderin Dorothea Gädeke mit faszinierender Ausdrucksstärke vorgelesen wurden. So erfuhr man über Hechts Jugend in Hamburg, wo sich die Eltern noch kurz vor der nationalsozialistischen Machtübernahme aus persönlichen Gründen getrennt hatten, was Tochter Ingeborg davor bewahrte, als jüdischer Mischling 1. Grades sofort verfolgt zu werden. Ihr Vater, der Rechtsanwalt Hecht, starb im KZ. Dann die folgenden Jahre: Flucht aus dem zerbombten Hamburg nach Staufen, die Zeit in Badenweiler und die Heirat mit dem Übersetzer, Schriftsteller und Juristen Hanns Studniczka, der Umzug nach Freiburg und ihr Engagement als Autorin und Aufklärerin über die Judengesetze der Nazis. Noch wenige Monate vor ihrem Tod hatte sie Ende 2010 Badenweiler die Ehre einer Lesung zuteil werden lassen. Gelesen wurde u.a. aus dem wunderbaren Erinnerungsbüchlein „Wie könnt' ich Badenweiler je vergessen...", mit erstmals 1979 herausgegebenen Anekdoten über Kurgäste, Einheimische und Kriegsflüchtlinge sowie über den „Cénacle littéraire". Dieser Literaturkreis um Charles Regnier, Ernst Sander, Annette Kolb, Ernst Scheffelt, Emil Bitzer u.a. nach dem Krieg bis in die 1950er Jahre bedeutete wie „Phönix aus der Asche", so Hecht – ihr Schriftstellersynonym - selbst, das Wiederaufblühen des

kulturellen Badenweilers. Köstlich etwa die Lesung über die „Prinzessinnen von Badenweiler" mit einer schwarz gehandelten Dose Lachs, Zigaretten und Nylonstrümpfen.

Danach wurden die Texte existentieller: Ingeborg Hecht begann an Agoraphobia, Öffentlichkeitsangst, zu leiden, offenbar eine Folge der jahrelangen Angst vor Verfolgung im „Dritten Reich", dennoch sah sie es als ihre Verpflichtung an, in Universitäten und Schulen über die Judenverfolgung zu sprechen – und zu schreiben. Passagen aus ihren Büchern „Als unsichtbare Mauern wuchsen" (1984) und „Von der Heilsamkeit des Erinnerns. Opfer der Nürnberger Gesetze begegnen sich" (1. Aufl. 1991) ließen nachvollziehen, wie die Nazis die Schlingen der Verfolgungen juristisch immer enger zogen und wie wichtig für Hecht später die historische Aufklärung bei jungen Menschen wurde, um ein Wiedererwachen des Rassismus auszuschließen. Ein Abend, der ebenso mit seiner poetischen Atmosphäre der Wiedergeburt des kulturellen Badenweilers wie mit der Erfahrung der Kriegskatastrophe, gerade vor dem Hintergrund des russischen Angriffs auf die Ukraine, tiefen Eindruck hinterließ.

Der Sprung in die Krisen der Gegenwart: Russland und Deutschland

Am Samstag, dem 16.7., dann der aktuelle thematische Höhepunkt der „Internationalen Tschechow-Woche": Der Osteuropahistoriker und Slawist Dr.h.c. Gernot Erler sprach über „Der Westen und Russland heute. Versuch einer Orientierung in kritischen Zeiten", eingeführt und moderiert von Museumsleiter a.D., Heinz Setzer. Dass Erler als früherer Russlandbeauftragter der Bundesregierung und Staatsminister im Auswärtigen Amt, der sich angesichts des Ukraine-Krieges vor Vortragsanfragen kaum retten kann, nach Badenweiler kam, war nicht nur langjähriger Bekanntschaft mit slawistischen LiteraturwissenschaftlerInnen Badenweilers geschuldet, sondern auch seiner Funktion als Präsident des DTG-Kuratoriums. Setzer dankte ihm auf das Herzlichste. Erler lieferte in mehreren Schritten eine analytische Tour de raison über Russlands Beziehungen zum Westen, ausgehend von der Taufe des ersten Russischen Reiches vor 1034 Jahren, vor allem aber seit dem Zweiten Weltkrieg. So standen sich nach 1945 West und Ost im Kalten Krieg gegenüber, wobei die Bundesrepublik in EU und Nato integriert wurde. Die Entspannungspolitik unter Michail Gorbatschow, in Russland als „Totengräber der Sowjetunion" gebrandmarkt, und dann ab den 1990er Jahren unter Boris Jelzin endete im wirtschaftlich-gesellschaftlichen Chaos und in einer unipolaren Welt der „Pax Americana" des Westens als Gewinner des Kalten Krieges. Doch diese Phase sei für Russland zum Trauma geworden, was für Putin bis heute dessen Beziehung zum Westen negativ beeinflusse und auch letztlich dessen Weg zum Krieg bestimmt habe. Noch am 16.6.2021 habe Putin in Genf einen bilateralen Dialog mit den USA gefordert, danach aber schon begonnen, 120.000 Soldaten an der ukrainischen Grenze und in Belarus zusammenzuziehen, ohne dass das Ziel der Übung klar erkennbar gewesen wäre. Noch am 15.2.2022 erhielt der deutsche Kanzler Scholz in Moskau die Versicherung, es gebe keinen Angriff auf die Ukraine. Die USA hatten den Krieg allerdings vorhergesagt, doch Deutschland erlebte am 24.2.22 einen Schock. Erler ließ sich detailliert auf den Entfremdungsprozess ein, der dazu geführt habe, obwohl anfangs alles ganz hoffnungsvoll ausgesehen habe. 2001 kursierte noch die Losung vom „gemeinsamen europäischen Haus" und von „strategischer Partnerschaft" zwischen Ost und West. Insbesondere der Handel zwischen Deutschland und Russland boomte mit einer bilateralen Bilanzsumme von 356 Milliarden am Höhepunkt 2013, kurz nach der Interimspräsidentschaft Medwedjews (2008-2012). Damals wurden viele Partnerschaften geschlossen, auch die Gründung der Dt. Tschechow-Gesellschaft fiel in diese Phase. Dennoch, so Erler, sei damals schon die Entfremdung spürbar gewesen, etwa bei der „Wutrede" Putins im Februar 2007, in der er die Nato-Osterweiterung und die für ihn vom Westen gelenkten „Farbrevolutionen" attackierte. Gefordert wurde nun eine multipolare Welt, in der Russland gleichberechtigter Partner sein solle. Denn die liberale Phase war für Putin selbst gefährlich geworden: bei der Duma-Wahl 2011/2012 rebellierten die Russen wegen Wahlfälschung, was die Staatsmacht juristisch durchgreifen ließ: Etwa mit dem Gesetz von 2012, mit dem sich NGO's als „ausländische Agenten" registrieren lassen müssen, wenn sie westliche Unterstützung erhalten oder Westkontakte pflegen, - ein Todesurteil sogar für solche berühmte Organisationen wie „Memorial. Ein Tiefpunkt der Entfremdung, die Schließung der letzten freien Rundfunksender in diesem Jahr. Bereits 2021 hatte Außenminister Lawrow den Westen als unzuverlässigen Partner und Europa als Institution ohne Bedeutung diffamiert.

Letztlich hatte Europa, so Erler, die Bedeutung für Russland vom Verlust seiner eigenen Weltmachtstellung über Jahrzehnte unterschätzt. Noch 2010 hatte Putin eine Wirtschaftsgemeinschaft nach Vorbild der EU von Lissabon bis Wladiwostok angeregt, was Brüssel überhörte, offenbar aus Angst vor Auflösungstendenzen im Westen. Auch dass Anträge von Georgien, Moldawien und der Ukraine 2014 zur Aufnahme in die EU in Brüssel abgeblockt wurden, beruhte auf einer Fehleinschätzung der imperialen Ansprüche Russlands. Auch die aufständischen ukrainischen Gebiete Luhansk und Donezk wurden als regionale Konflikte falsch eingeschätzt. Versuche, des Westens, durch den Friedensplan von Minsk einen Ausgleich zu erreichen, blieben erfolglos. Danach hielt sich auch der Westen nicht mehr an alle Vereinbarungen und stationierte etwa Nato-Battlegroups in Polen. Dennoch, so Erler, nichts könne den Krieg rechtfertigen, Putins Argumente einer angeblich notwendigen Entnazifizierung und Demilitarisierung der Ukraine seien Lügen. Selenskyj betone zu Recht, es ginge Russland letztlich um die imperiale Rückeroberung des ganzen Landes.

Die Forderung Selenskyjs, die von Russland eroberten Gebiete zurück zu gewinnen, hielt Erler für unrealistisch. Sogar die russische Generalmobilmachung oder den Einsatz taktischer Atomwaffen seien nicht ausgeschlossen. Letztlich lasse die von Kanzler Scholz benannte „Zeitenwende" aktuell keine sicheren Voraussagen zu, auch wenn Putin von der Geschlossenheit des Westens überrascht wurde. So hätte Deutschland mit dem bisher eisernen Gesetz, keine Waffen in Krisengebiet zu liefern, gebrochen. Auch die Wirkung der Sanktionen sei ebenso wenig sicher wie die Vorstellung, die Abhängigkeit vom russischen Gas kompensieren zu können. Offensichtlich befinde sich die Welt in einer Phase imperialistischer Neuordnung. Nicht Kriege könnten zum Frieden führen, sondern nur Verhandlungen, doch der Weg dahin sei aktuell weitgehend von Putin abhängig. Russland würde jedenfalls als Nachbar nicht von der Landkarte verschwinden. Das trotz der Hitze zahlreich erschienene Publikum hatte eine spannende, ja verunsichernde Geschichtsstunde erlebt, denn konkrete hoffnungsvolle Zukunftsprognosen blieben aus. Kein Wunder, dass sich anschließend eine rege Diskussion ergab.

H. Setzer

Malatelier Karin Felger

„Ich bekenne Farbe"

Malstunden für künstlerisch neugierige Menschen zum Erlernen verschiedenster Maltechniken in gemeinsamen schöpferischen Tun! **Näheres unter 07632 / 6448**

Atelier kann jederzeit besucht werden (telefonische Anfrage) Blauenstr. 2 , Badenweiler im Marstallgebäude

Vereinsnachrichten

FEUERWEHR BADENWEILER

Nachruf

Die Gemeinde Badenweiler und die Freiwillige Feuerwehr Badenweiler trauern um Oberbrandmeister

Hubert Maler

der am 24. Juli 2022 im Alter von 68 Jahren verstorben ist.

Die Angehörigen der Feuerwehr Badenweiler danken ihm für seinen langjährigen Einsatz und für sein Engagement. Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Andreas Paul
Gesamtkommandant

Pfadfinder Badenweiler

Kinderferienprogramm

Die Pfadfinder Badenweiler laden am **13.08.2022** wieder zu einer spannenden Schnitzeljagd mit anschließender Übernachtung ein. Für Verpflegung wird gesorgt. Die Teilnahme ist für Kinder ab einem Alter von 6 bis 12 Jahren möglich.

Wann? Beginn: um 15:00 bei der evangelischen Kirche Badenweiler
Ende: um 11:00 (Folgetag) auf dem Lipberg bei Lipburg
Wo? Wir treffen uns bei der evangelischen Kirche Badenweiler (Blauenstraße 3)
Mitzubringen: Wandertasche mit Trinken, Motivation, festes Schuhwerk; bei ÜN Schlafsack, Isomatte, Kleider zum Wechseln, Zahnbürste etc.
Kosten: 5€ (diese können am 13.08 möglichst passend mitgebracht werden)

Bitte angeben: Name, Telefonnummer, Allergien, Vegetarier, mit oder ohne Übernachtung. **Anmeldeschluss ist der 10.08.2022.**

Anmeldung:
Torge Hiort (Pfadfinder)
Handy: 0152-31989227
Email: w.l.v.h@gmx.de

Schwarzwaldverein Müllheim-Badenweiler

Scheint die Sonne?

Der Schwarzwaldverein Müllheim-Badenweiler macht am 18.08.2022 eine Sommerradtour. (Nicht bei Regenwetter)
Kommt einfach mit!
Fahrzeit: 3-4 Stunden plus Einkehr
Treffpunkt Müllheim Bürgerhaus: 14 Uhr
Gäste sind herzlich willkommen
Weitere Infos auch auf unserer Homepage: www.swv-muellheim-badenweiler.de

Schwimmgemeinschaft Badenweiler-Neuenburg

Podestplätze beim Saisonhöhepunkt

Mit zwei Schwimmern trat die SG Badenweiler-Neuenburg an den diesjährigen Badischen Sommermeisterschaften im Freiburger Westbad an. 328 Aktive aus 29 Vereinen des Badischen Schwimmverbands hatten für diesen wichtigen Wettkampf gemeldet. Für beide Schwimmer der SG stellte dieser den Saisonhöhepunkt und das Ziel vieler Trainingseinheiten dar.

Lenia Seifert konnte ihre hervorragende Form eindrücklich bestätigen und erreichte über ihre Paradedisziplinen 100m wie auch 200m Brust den 2. Platz in ihrem Jahrgang und gewann jeweils eine Silbermedaille. Weitere gute Platzierungen unter den ersten 10 und neue Bestzeiten erzielte sie über 50m Brust sowie 50m und 100m Freistil. Ebenfalls spannende Rennen lieferte Benjamin Stahlmann ab, der unter anderem als 6. seiner Altersklasse über die 200m Lagen anschlug.

Die Trainer gratulieren zu diesen sehr guten Ergebnissen und wünschen ihren Schwimmern weiterhin viel Erfolg und Spaß im Schwimmsport.

Tennisclub Badenweiler e.V.

Herzliche Einladung

Der Tennisclub Badenweiler veranstaltet an jedem 1. Donnerstag im Monat einen Stammtisch für Mitglieder. Gäste sind herzlich willkommen.

Der Stammtisch findet jeweils um 19.00 in der Markgräfler Winzerstube in Badenweiler statt. Der erste Termin ist am Donnerstag, dem 4. August 2022.

Sonstiges

Diabetiker Selbsthilfegruppe Markgräflerland

Termin: Freitag 05.08.2022, 19 Uhr
Ort: Elisabethenheim Müllheim , EG (Eingang von der Wilhelmstrasse über Innenhof des Markgräfler Museums)

Thema: Welche Gefahr bedeuten Blutzuckerspitzen nach dem Essen? - was kann ich dagegen tun?
Referentin: Dr. Barbara Wildi, Diabetologin, Müllheim

Wir laden alle Betroffenen und Interessierten auch mit Angehörigen ein.
Für Rückfragen steht Herr Fritz Hurst , Tel. 07635-3948

REZEPT-IDEE DER WOCHE ...

OFEN-HÄHNCHENBRUST MIT KARAMELLISIERTEN BOHNEN UND GURKEN-ZUCCHINI-KAROTTEN-JOGHURT-DIP

ZUTATEN

FÜR 4 PERSONEN

OFEN-HÄHNCHENBRUST
3 Hähnchenbrüste
4 EL Honig
4 EL Worcestersauce
1,5 EL Balsamico-Essig

KARAMELLISIERTE BOHNEN:
800 g Brechbohnen
1 Zwiebel
2 EL Butter
2–3 TL Zucker
frisch geriebene Muskatnuss
Salz
2 Stiele Thymian

GURKEN-ZUCCHIN-KAROTTEN-JOGHURT-DIP
100 g Salatgurke
80 g Zucchini
60 g Karotten
1 kleines Stück frischer Ingwer (ca. 30 g)
350 g griechischer Joghurt
Salz
Pfeffer aus der Mühle

ZUBEREITUNG

OFEN-HÄHNCHENBRUST: Filets vom Knochen schneiden. Jedes Filet in 3–4 Stücke schneiden. In eine Schüssel geben und mit Honig, Worcestersauce und Essig gut mischen. Zugedeckt ca. 1 Stunde kalt stellen.
Hähnchenstücke aus der Marinade nehmen und auf einem Backblech mit der Haut nach oben verteilen. Mit Salz und Pfeffer würzen. Im vorgeheizten Backofen (225 °C) ca. 10 Minuten backen.

KARAMELLISIERTE BOHNEN: Bohnen waschen, putzen und in kochendem Salzwasser ca. 10 Minuten kochen. Bohnen abgießen und in sehr kaltem Wasser abschrecken. Thymian waschen und trocken schütteln.
Zwiebel schälen und fein würfeln. Butter in einem Topf erhitzen. Zwiebelwürfel im Fett kurz glasig andünsten. Mit Zucker bestreuen. Bohnen dazugeben und mit Salz und etwas Muskat abschmecken.

GURKEN-ZUCCHIN-KAROTTEN-JOGHURT-DIP: Karotte waschen, schälen und fein raspeln. Gurke und Zucchini waschen, putzen und jeweils in feine Stifte hobeln oder grob raspeln. Ingwer schälen und fein reiben. Joghurt mit Ingwer, Zucchini, Gurke und Karotte verrühren, mit Salz und Pfeffer abschmecken.

Bohnen und Hähnchenfleisch auf Tellern anrichten, je 2 dicke Klacks Gurken-Zucchini-Joghurt-Dip dazu. Mit Thymian garnieren.

TIPPS & TRICKS

Frische Grüne Bohnen (zu denen auch Brechbohnen zählen) immer gleich verarbeiten. Ist dies nicht möglich, dann im Gemüsefach des Kühlschranks aufbewahren - vorausgesetzt, sie werden in ein feuchtes Tuch eingewickelt, bleiben sie dort 2 bis 4 Tage frisch. Grüne Bohnen lassen sich auch einfrieren, sogar roh. Besser ist es allerdings, man blanchiert sie, bevor sie ins TK-Fach kommen, denn das erhält die kräftige Farbe und den Geschmack. Tiefgekühlt sind Grüne Bohnen rund 9 Monate haltbar.

PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

LASSEN SIE ES SICH SCHMECKEN!

212020

Nothilfe Ukraine

Jetzt spenden!

Es herrscht Krieg mitten in Europa. Millionen Kinder, Frauen und Männer bangen um ihr Leben und ihre Zukunft.

Aktion Deutschland Hilft leistet den Menschen Nothilfe. Gemeinsam, schnell und koordiniert. **Helfen Sie jetzt – mit Ihrer Spende.**

Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30
Spenden unter: **www.Aktion-Deutschland-Hilft.de**

Aktion Deutschland Hilft
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen

ANZEIGEN
Kalkulator

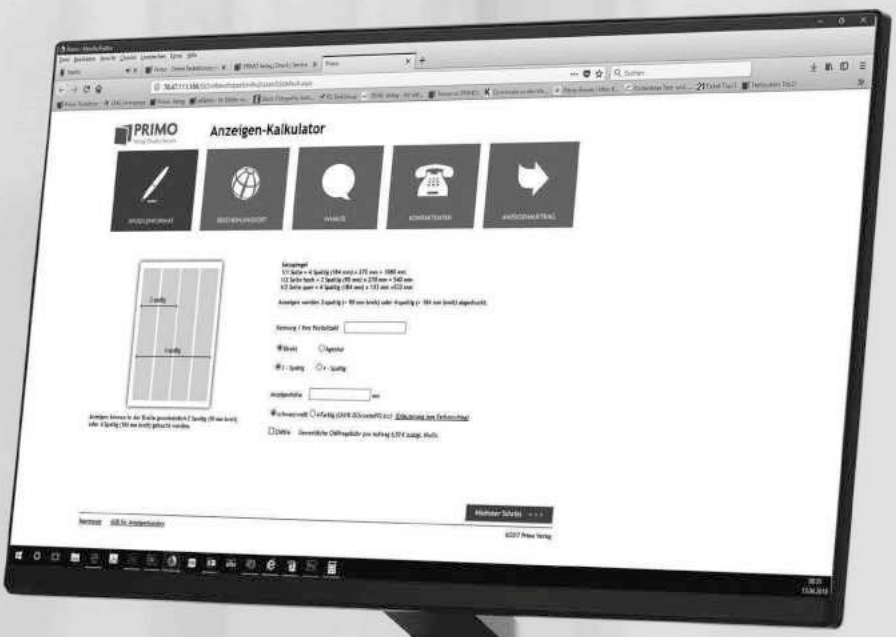

Leerer PC? Hilfe gesucht?

Sie brauchen Unterstützung? So einfach können Sie Ihre Stellenanzeige buchen. Anzeigenformat sowie Verbreitungsgebiet auswählen und Ihr Anzeigenpreis wird direkt online berechnet. Alle Ausgaben, Nachbarorte und Kombinationsmöglichkeiten werden sofort angezeigt.

EINFACH ONLINE BUCHEN

www.primo-stockach.de

Hagelschaden?
Jetzt bei uns melden!

SBB Schäfer®
WWW.SBB-SCHAEFER.DE

Reutackerstrasse 30, 79591 Eimeldingen
info@sbb-schaefer.de, Tel.: +49 (0) 76 21 / 420 430

Sanitäre Anlagen
Meisterbetrieb für
Gas- und Wasserinstallationen
und Baublechnerei
T. 07632/892124
79410 Badenweiler
Volker Dietz

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944 - 36160 • www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

Allgemeinärztliche Privatpraxis
Dr. med. Michael Brandner
Herzerkrankungen, Tumorerkrankungen
Anthroposophische Medizin (GAÄD)
79379 Müllheim, Werderstraße 60
Termine nach Vereinbarung
Tel. 07631/9380013

Lekies Physiotherapie
Mobile Krankengymnastik
Bobath, Manuelle Therapie, Lymphdrainage, Massage, alle Kassen nach ärztl. Verordnung
07634-2668

Unterstützung / Gesellschaft für Senioren !
Freue mich auf Ihren Anruf !
Tel. 015253106238

Friederike Zachert Bestattungsdienst
Zachert
- *Einfühlsame Begleitung*
- *Tag und Nacht für Sie erreichbar*
- *Hausbesuche*
- *Liebevolle Trauerreden*
- *Langjährige Berufserfahrung*

www.zachert-bestattungsdienst.de
Kaiserstraße 10, 79410 Badenweiler, **Telefon: 07632 - 828 6320**

Geschäftsmann aus Zürich
will seinen Lebensmittelpunkt nach Badenweiler verlegen in ein eigenes Zuhause.
Postbank Immobilien GmbH | Tel.: 0176 31432537

BESTATTUNGEN
Mack
ÜBERFÜHRUNGEN
79410 Badenweiler E.-Eisenlohr-Str. 9
Erledigung der Formalitäten ☎ 07632/352
Ihr örtlicher Ansprechpartner im Trauerfall

Helfen Sie jetzt!
www.drk.de

Unterstützen Sie
Menschen in Not!

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
IBAN: DE63 3702 0500 0005 0233 07
BIC: BFSWDE33XXX
Spendenzweck: Nothilfe Ukraine

Musikerin sucht Putzhilfe!
14-tägig für 2 Std., gerne auch Schülerin.
Tel. 0 76 32 / 8 24 31 95

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?
Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

FREY BÜHRER Hörsysteme

HÖREN. LEBEN.

WIR SIND IMMER IN IHRER NÄHE:

MÜLLHEIM Werderstraße 49a Tel.: 07631 - 20 64

www.fb-hoersysteme.de

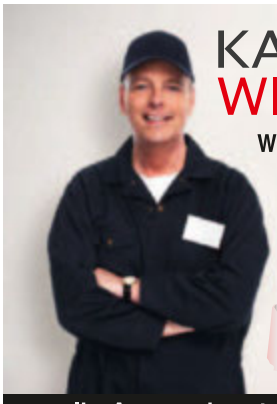

KAMMERJÄGER WILFRED

24h NOTDIENST ★★★★★

Wir kommen in neutralen Fahrzeugen.

- Ratten & Mäusebekämpfung
- Schaben & Kackerlakenbekämpfung
- Flöhebekämpfung
- Bettwanzenbekämpfung
- Wespenbekämpfung

15€ GUTSCHEIN

ZERTIFIZIERTER FACHBETRIEB

Ihr Ansprechpartner für Ihre Region Herr Seck

0151 61 43 91 27

Suche einen Garten oder Wiese

zum Mieten oder Pachten

mit Gartenhaus oder der Möglichkeit, eines aufzustellen.

Vorzugsweise in der Umgebung von Schweighof und Badenweiler

Mit Wasser- und Stromanschluss.

Kontakt: **Tel. 0175 718 18 42** (Mailbox), E-Mail: **stefaniet14@web.de**

Immobilienverkauf?

Gerne unterstützen wir Sie.

Tel: **07720 - 85 83 90**

baum-immobilien.de

info@baum-immobilien.de

BAUM Immobilien

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

Mitarbeiter Parktherme

sucht einfaches Zimmer

mit Bett, Bad und Fernsehanschluss, ohne jeglichen Service.

Tel. 0176 - 214 23 042

Zahnarztpraxis

Vander Straeten, Dr. Ruebel

Friedhofstr. 9 - 79379 Müllheim

Wir freuen uns auf eine Bewerbung per Post oder e-mail:

straeten-ruebel@t-online.de

ARBOGAST

BESTATTUNGEN & VORSORGE

Wir sind immer für Sie da.

Telefon 07631 36810

Kanalgasse 9 · 79379 Müllheim

www.arbogast-bestattungen.de

PROMEDICA PLUS

Betreuung und Pflege daheim

Professionelle (24h)

Senioren-Betreuung daheim

Nicole Müller & Tobias Stotzka

Ihre Ansprechpartner im Markgräflerland

Tel: 0174- 90 34 783, 07761- 998 17 13